

DIESE VERSION IST NICHT MEHR GÜLTIG. DIE AKTUALISIERTE VERSION FINDEN SIE [HIER](#)

Information zu Telearbeit und sonstigen Freistellungen

(Stand 21. September 2020)

Betreffend Telearbeit und sonstige Freistellungen trifft das Rektorat folgende Festlegungen, vorerst gültig bis 31. Dezember 2020:

- Ist Telearbeit möglich, kann sie nach schriftlicher Genehmigung durch die Führungskraft abweichend von der geltenden Richtlinie punktuell oder bis zum vollen Beschäftigungsausmaß für nachstehende Personen und Situationen umgesetzt werden (Formular: <https://wiki.donau-uni.ac.at/pages/viewpage.action?pageId=16387671>):

Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung vom 7. Mai 2020

(https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_203/BGBLA_2020_I_203.html)

oder

wenn eine sichere Adaptierung von mehrfach belegten Büros nicht möglich ist. Betreffend die sichere Raumbelagung ist der Bereich Arbeitsschutz und Sicherheit miteinzubeziehen und die etwaige Unmöglichkeit der Adaptierung oder alternativer Lösungen zu dokumentieren.

oder

in anderen individuellen Fällen (z.B. Anreise in öffentlichen Verkehrsmitteln, kurzfristige Notwendigkeit in Bezug auf Kinderbetreuung).

- Im Fall von Telearbeit darf die Normalarbeitszeit nur bei unbedingter Notwendigkeit und vorheriger schriftlicher Anordnung überschritten werden (z.B. für die Betreuung von Lehrveranstaltungen im Online-Format). Bei Telearbeit ist der Parameter "heim" in der Zeiterfassung DPW zu vermerken. Ohne entsprechende schriftliche Anordnung ist ein Aufbau von Zeitguthaben bzw. Überstunden nicht möglich.



- Ist Telearbeit nicht möglich, wird für Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung vom 7. Mai 2020 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_203/BGBLA_2020_I_203.html) eine individuelle Lösung angestrebt. Bitte melden Sie sich bei Ihrer direkten Führungskraft und der DLE Personal.
- Weitere Sonderfreistellungen gegen Entgeltfortzahlung können nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden (z.B. für Personen mit Betreuungspflichten) und erfordern die Genehmigung des Rektors unter der Voraussetzung, dass Alt-Urlaub (2018, 2019) bzw. Zeitguthaben abgebaut sind.